

Die Einziehung führt zur Aufhebung aller Eigentumsrechte an Sachen. Sie kann nur bei beweglichen Sachen durchgeführt werden und erfolgt grundsätzlich unbeschadet der Rechte Dritter. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß eine Sache, an der ein Dritter noch ein Eigentumsrecht hat, nur dann eingezogen werden kann, "... wenn der Eigentümer ihm obliegende Sorgfaltspflichten verletzt hat, oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist," Grundsätzlich¹ liegt kein Einziehungsgrund mehr vor, wenn durch die Rückgabe der Sache an den Eigentümer oder Besitzer und die von diesem garantierte Einhaltung der Sorgfaltspflichten künftig die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

Die Einziehung von Sachen gemäß § 13 Abs. 4 besitzt in der Untersuchungsarbeit des MfS insbesondere dann Bedeutung, wenn nach erfolgter Sachverhaltsklärung auf der Grundlage des VP-Gesetzes oder nach erfolgten Prüfungshandlungen auf der Grundlage der Straf Prozeßordnung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Es können alle Sachen eingezogen werden, wenn die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Rückgabe dieser Sachen nicht zuläßt. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Einziehung gleichzeitig auch dahingehend zum Erreichen der politisch-operativen Zielstellung beitragen, daß erzieherisch auf Personen eingewirkt wird und der Begehung weiterer strafbarer und anderer die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdender oder störender Handlungen vorgebeugt werden kann.

Der § 13 Abs. 4 kennt die Einziehung von Sachen unter den Voraussetzungen, daß sie entweder ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und aus diesen¹

¹ vgl. Schriftenreihe Fachwissen für Volkspolizisten,
- Pflichten und Befugnisse - a₀ a. O., S., 71